

Die Gefahrensituation ist in vollem Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn

Von Tamás Deutsch

Abgeordneter im Europäischen Parlament

Leiter der ungarischen EVP-Delegation im Europäischen Parlament

In den letzten Tagen haben westliche Medien und NROs eine Reihe unverantwortlicher Beschwerden und unbegründeter Anschuldigungen veröffentlicht, die alle das gemeinsame Merkmal haben, die schnellen und den Verhältnissen völlig angemessenen Maßnahmen zu kritisieren, die die Regierungen derjenigen Mitgliedstaaten ergriffen haben, die in jüngster Zeit (zwischen 2004 und 2007) der EU beigetreten sind – darunter auch Ungarn –, trotz der Tatsache, dass gerade diese Mitgliedstaaten die Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ihren jeweiligen Ländern am erfolgreichsten bekämpft haben und so das Leben ihrer Bürger – einschließlich der EU-Bürger mit Wohnsitz auf ihrem Gebiet – mit höchster Effizienz schützen konnten. In dieser Hinsicht hat Ungarn zweifellos eine der besten Leistungen erbracht, da es diesem Staat bis zum 27. März gelungen ist, die Zahl der mit COVID-19 infizierten Bürger unter 300 zu halten. Im Vergleich zur Zahl der Einwohner (10 Millionen) könnte sich dies sogar als die Zahl der besten Schutzleistung in ganz Europa erweisen!

Die gegenüber Ungarn unterschiedliche Anschuldigungen formulierenden Personen behaupten, die das Leben der Staatsbürger tatsächlich unmittelbar betreffenden, zugleich mit der Verfassung im völligen Einklang stehenden und im Hinblick auf den Schutz des menschlichen Lebens unerlässlich wichtigen, vor kurzem in Kraft gesetzten vorübergehenden Beschränkungen wären mit der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar und würden der Orbán-Regierung eine unbeschränkte bzw. zeitlich unbegrenzte Macht bieten, ja viel mehr: Sie würden zur Diktatur führen (siehe Euractiv-Artikel: Coronavirus to father EU's first dictatorship? veröffentlicht am 27.03.2020 in Zusammenarbeit mit der Nachrichtenagentur AFP), und weiterhin würde die Ausübung von Grundrechten wie die Rede- und Versammlungsfreiheit unmöglich gemacht.

Um auf diese Anschuldigungen substantiell zu antworten, möchten wir zunächst alle europäischen Bürger daran erinnern, dass das Recht auf Leben das allererste Grundrecht ist, das sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention (siehe Artikel 2 der EMRK) als auch in der Charta der Grundrechte der EU (Artikel 2) vermerkt und garantiert ist. Sowohl die EMRK (Art. 5) als auch die Charta (Art. 6) garantieren darüber hinaus auch das Recht auf Sicherheit, wobei das letztere Recht von Natur aus auch das Recht auf eine gesunde Umwelt und demzufolge auf die möglichst umfassendste Möglichkeit zur Vermeidung von Infektionen mit beinhaltet.

In der gegenwärtigen Situation können wir getrost behaupten, dass das Recht auf Überleben und die damit verbundenen staatlichen Garantien und Maßnahmen für die europäischen Bürger – möglicherweise mit der Ausnahme einer Handvoll liberaler Journalisten – als die wichtigsten und eine ausgesprochen entscheidende Bedeutung besitzenden Fragen zu betrachten sind. Dass

eine Regierung in solch einer Situation im Interesse der weiteren Garantierung dieses grundlegenden Rechtes bzw. des Schutzes von Menschenleben außergewöhnliche und temporäre Maßnahmen in Kraft treten lässt, steht in vollem Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit, und die In Frage stehenden Maßnahmen stellen in Wirklichkeit keinerlei Abweichung von diesem, in unseren Augen wertvollen Grundsatz dar – ganz im Gegenteil: Sie sind sogar eine moralische Verpflichtung für jede Regierung, die davon überzeugt ist, dass das menschliche Leben tatsächlich wertvoll ist, und es verdient, mit effektiven staatlichen Mitteln geschützt zu werden. Wir möchten die liberalen Journalisten und NROs fragen, ob sie diesem Grundprinzip ihrerseits vielleicht auch zustimmen?

Es versteht sich von selbst, dass die Einführung eines Ausnahmezustands in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verfassungstraditionen des betreffenden Landes – sei es in Italien, in Frankreich, in Spanien, in Belgien, in Ungarn oder in anderen Mitgliedstaaten der EU – per definitionem einige Einschränkungen derjenigen Grundrechte und Freiheiten mit einschließt, die in direktem Zusammenhang mit der Versammlung einer großen Anzahl von Bürgern stehen (siehe in diesem Zusammenhang die Entscheidung der französischen Regierung, die zweite Runde der Kommunalwahlen zu verschieben).

Sind solche Beschränkungen vom Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses aus betrachtet gerechtfertigt, legitim und begründet? Alle europäischen Bürger können diese Frage in der Tat sehr leicht beantworten, indem sie sich auf den gesunden Menschenverstand stützen.

Die Antwort wird natürlich stark davon abhängen, ob die betreffende Person wirklich mit dem Hauptziel übereinstimmt, das am Ende erreicht werden soll: nämlich mit dem Schutz des menschlichen Lebens.

Erinnern wir uns an ein wichtiges Ereignis der jüngeren Vergangenheit. Auf der offiziellen Website der französischen Regierung ist noch heute zu lesen, dass der französische Präsident François Hollande nach dem Terroranschlag von 2015 in Paris durch zwei Entscheidungen, die in der Nacht vom Freitag dem 13. auf Samstag den 14. November 2015 im Ministerrat getroffen worden waren, den Ausnahmezustand ausgerufen hatte. Im Rahmen des verhängten Ausnahmezustands – und in vollem Einklang mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit - hatte der Innenminister die gesetzliche Befugnis erhalten, „*jeden, dessen Handlungen sich als gefährlich für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung erweisen, unter Hausarrest zu stellen*“; und „*elektronische Armbänder zu verwenden, um bestimmte Personen unter Hausarrest zu überwachen*“. Ebenfalls innerhalb des juristischen Rahmens des Ausnahmezustandes erhielten die Präfekten die gesetzliche Befugnis, „*die Freiheit des Kommens und Gehens durch die Einführung spezieller Verteidigungs- und Sicherheitszonen sowie durch die Einführung der Ausgangssperre einzuschränken*“; sowie „*Personen, die im Verdacht stehen, die Absicht einer Störung der öffentlichen Ordnung zu haben, den Aufenthalt in bestimmten Teilen des Landesgebiets von Frankreich zu untersagen*“; bzw. „*Privatpersonen und ihr Privateigentum für behördliche Zwecke in Anspruch zu nehmen*“; weiterhin „*öffentliche Versammlungen, Veranstaltungen zu verbieten und bestimmte Versammlungsorte vorübergehend zu schließen*“; bzw. „*administrative (Haus)durchsuchungen unter Mitwirkung der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen*“.

Der auf Grundlage der angeführten Anordnungen verkündete Ausnahmezustand war in Frankreich mehrere Jahre in Kraft gewesen, ohne von liberalen Medien und NROs zu laut kritisiert worden zu sein.

Die von der ungarischen Regierung in Kraft gesetzten Maßnahmen – die zwar in einer ganz anderen Situation, aber zu mindestens ebenso legitimen Zwecken und unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfassung beschlossen worden waren – gehen nicht im Geringsten über das Maß hinaus, was die in Frankreich im Jahr 2015 getroffenen Maßnahmen umfasst hatten, oder was in den vergangenen Wochen in Frankreich sowie in den anderen Mitgliedstaaten der EU in Kraft gesetzten Ausnahmezustand gegenwärtig charakterisiert.

Zugleich ist es vollkommen offensichtlich, dass die liberalen Medien die im Fall westlicher Mitgliedsstaaten – wie zum Beispiel Frankreich, Spanien oder Italien – als vollkommen akzeptiert, legitim und begründet angesehenen, Maßnahmen im Fall der Staaten, die der EU zwischen 2004 und 2007 beigetreten sind, nicht zu akzeptieren bereit sind.

All das wirft eine recht wesentliche Frage auf, und zwar die grundlegende Frage auf das Recht der Gleichbehandlung, sowohl als EU-Bürger als auch in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten.

Könnten liberale Journalisten und NROs uns bitte endlich erklären, warum sie so stark darauf beharren, eine Doppelmoral auf allen Gebieten des EU-Rechts einzuführen? Ist die Einführung des Ausnahmezustands – ihrer Ansicht nach – in bestimmten Mitgliedstaaten völlig legal und akzeptabel, während sie in anderen Mitgliedstaaten völlig illegal und inakzeptabel sein sollte? Warum sollte das denn so sein und, aus welchem Grund glauben sie das? Wie ist diese Doppelmoral ihrer Ansicht nach mit der Rechtsstaatlichkeit zu vereinbaren? Ist es nicht eher eine Verhöhnung der Rechtsstaatlichkeit?

Wer ist wirklich verantwortlich für die Zerstörung europäischer Werte (einschließlich des Schutzes des menschlichen Lebens und des Grundsatzes der Gleichbehandlung): Sind es vielleicht die Regierungen, die überall in Europa schnelle Maßnahmen ergreifen, um der Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, und die dabei den Ausnahmezustand ausrufen, oder sind es jene liberalen Journalisten und NROs, die sich strikt sowohl gegen den Ausnahmezustand als auch gegen die raschen Maßnahmen aussprechen und unter Anwendung einer Doppelmoral die Verwirrung möglichst noch weiter zu vergrößern versuchen?

Wir überlassen dem Leser die Antwort auf diese Frage.